Deutscher Bundestag **Drucksache 14/7336**
14. Wahlperiode 07. 11. 2001

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung (19. Ausschuss)

1. **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**
   – Drucksache 14/6853 –

   Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes und anderer Vorschriften (5. HRGÄndG)

2. **zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Maritta Böttcher, Dr. Heinrich Fink, Pia Maier, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der PDS**
   – Drucksache 14/5760 –

   Entwurf eines Gesetzes zur Absicherung der verfassten Studierendenschaft

3. **zu dem Antrag der Abgeordneten Maritta Böttcher, Dr. Heinrich Fink und der Fraktion der PDS**
   – Drucksache 14/3900 –

   Personalstruktur- und Dienstrechtsreform an Hochschulen und Forschungseinrichtungen

4. **zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Gerhard Friedrich (Erlangen), Thomas Rachel, Ilse Aigner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU**
   – Drucksache 14/4382 –

   Eckpunkte für eine Reform des Hochschuldienstrechts

5. **zu dem Antrag der Abgeordneten Ulrike Flach, Cornelia Pieper, Birgit Homburger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.**
   – Drucksache 14/4415 –

   Dienstrechtsreform an den Hochschulen konsequent für eine umfassende Hochschulreform nutzen

6. **zu dem Antrag der Abgeordneten Maritta Böttcher, Dr. Heinrich Fink, Angela Marquardt, Gustav-Adolf Schur und der Fraktion der PDS**
   – Drucksache 14/6212 –

   Bericht über die Erfahrungen bei der Anwendung des Hochschulzeitvertragsgesetzes

A. Problem

Im Bereich der Hochschulen und insbesondere des Hochschuldienstrechts bestehen gegenwärtig folgende Probleme:

– die lange Qualifikationsdauer des wissenschaftlichen Nachwuchses,

– die im internationalen Vergleich unzureichende Selbständigkeit der Post-Doktorandinnen und Post-Doktoranden,

– das hohe Erstberufungsalter von Professorinnen und Professoren,

– die Befristung der Arbeitsverträge für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Hochschulen und Forschungseinrichtungen,

– die Regelung der Rechte der verfassten Studierendenschaft.

Mit der Hochschuldienstrechtsreform soll die Leistungs- und Innovationsfähigkeit des Wissenschafts- und Forschungssystems in Deutschland gestärkt und die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Hochschul- und Forschungslandschaft auch im internationalen Vergleich gesichert werden. Der Qualifikationsweg für den wissenschaftlichen Nachwuchs soll kürzer und übersichtlicher werden.

B. Lösung

Das Hochschulrahmengesetz soll wie folgt geändert werden:

– Einführung einer Juniorprofessur mit dem Recht zur selbständigen Forschung und Lehre als neuer Weg zur Professur an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen,

– ausschließliche und umfassende Bewertung der für die Berufung auf eine Professur erforderlichen Leistungen im Berufungsverfahren unter Verzicht auf die Habilitation,

– Eröffnung des Karrierewegs an der eigenen Hochschule durch Begrenzung des Hausberufungsverbots,

– Einführung eines Doktorandenstatus,

– völlige Neugestaltung der Regelungen der befristeten Beschäftigung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

1. **Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksache 14/6853 – in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS**

2. **Ablehnung des Gesetzentwurfs der Fraktion der PDS – Drucksache 14/5760 – mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der PDS**

3. **Ablehnung des Antrags der Fraktion der PDS – Drucksache 14/3900 – mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der PDS**

4. **Ablehnung des Antrags der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 14/4382 – mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP**

5. **Ablehnung des Antrags der Fraktion der F.D.P. – Drucksache 14/4415 – mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU**

6. Ablehnung des Antrags der Fraktion der PDS – Drucksache 14/6212 – mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/5760 und/oder der Anträge auf den Drucksachen 14/3900, 14/4382, 14/4415 und 14/6212.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Für die Länderhaushalte können Kosten im Zusammenhang mit der erforderlichen Ausstattung der Juniorprofessuren entstehen. Hier wird in den ersten Jahren nach Einführung der Juniorprofessur nur ein Teil der Ausstattung durch Umschichtung innerhalb der Hochschulen bereitgestellt werden können.

Der Bund beabsichtigt daher, die Länder bei der Einrichtung von Juniorprofessuren mit einem Förderprogramm zu unterstützen. Im Rahmen dieses Programms soll in den Jahren 2002 bis 2005 die Erstausstattung für die Forschung von Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen mit einem Pauschalbetrag von jeweils 60 000 Euro gefördert werden.

2. Vollzugsaufwand

Keiner

E. Sonstige Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/6853 – mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

I. Artikel 1 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 8 wird § 21 wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Personen, die eine Doktorarbeit anfertigen, werden nach Maßgabe des Landesrechts als Doktorandinnen und Doktoranden der Hochschule eingeschrieben, an der sie promovieren wollen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Hochschulen sollen für ihre Doktorandinnen und Doktoranden forschungsorientierte Studien anbieten und ihnen den Erwerb von akademischen Schlüsselqualifikationen ermöglichen.“

c) Absatz 4 wird gestrichen.

2. Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. In § 24 werden vor dem Wort „Mitarbeiter“ die Wörter „Mitarbeiterinnen und“ und vor dem Wort „Mitautoren“ die Wörter „Mitautorinnen und“ eingefügt.“

3. In Nummer 24 wird § 44 Abs. 2 Satz 1 wie folgt gefasst:

„Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a werden in der Regel im Rahmen einer Juniorprofessur, im Übrigen insbesondere im Rahmen einer Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder wissenschaftliche Mitarbeiterin an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Wirtschaft oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland erbracht.“

4. In Nummer 25 wird an § 45 Abs. 1 folgender Satz angefügt:

„Das Landesrecht kann vorsehen, dass von einer Ausschreibung auch dann abgesehen werden kann, wenn ein Juniorprofessor oder eine Juniorprofessorin auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll.“

5. Nummer 37 wird wie folgt geändert:

a) § 57b Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„Nach abgeschlossener Promotion ist eine Befristung bis zu einer Dauer von sechs Jahren, im Bereich der Medizin bis zu einer Dauer von neun Jahren zulässig;“.

b) § 57e Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Befristung von Arbeitsverhältnissen mit Hilfskräften, die als Studierende an einer deutschen Hochschule eingeschrieben sind (studentische Hilfskräfte), ist bis zur Dauer von vier Jahren zulässig.“

6. Nummer 39 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

,a) In Absatz 1 wird nach Satz 6 folgender Satz eingefügt:

„Innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Fünften Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes und anderer Vorschriften vom … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Änderungsgesetzes] sind den Vorschriften des Artikels 1 dieses Gesetzes entsprechende Landesgesetze mit den Maßgaben zu erlassen, dass das Regelerfordernis der Juniorprofessur in § 44 Abs. 2 Satz 1 ab dem 1. Januar 2010 zu erfüllen ist und § 44 Abs. 2 Satz 3 nicht für Prüfungsverfahren gilt, die vor dem 1. Januar 2010 beendet worden sind; die Maßgabe zu § 44 Abs. 2 Satz 3 gilt nicht in Bezug auf Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren."'

7. In Nummer 41 wird § 74 Abs. 1 Satz 1 wie folgt gefasst:

„Die beim Inkrafttreten des Fünften Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes und anderer Vorschriften vom … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Änderungsgesetzes] vorhandenen wissenschaftlichen und künstlerischen Assistentinnen und Assistenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, Oberingenieurinnen und Oberingenieure sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten verbleiben in ihren bisherigen Dienstverhältnissen."

II. In Artikel 7 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung wird der Eingangssatz wie folgt gefasst:

„§ 5 Abs. 7 Satz 1 der Erholungsurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2001 (BGBl. I S. 1671) wird wie folgt gefasst:";

2. den Gesetzentwurf der Fraktion der PDS – Drucksache 14/5760 – abzulehnen;

3. den Antrag der Fraktion der PDS – Drucksache 14/3900 – abzulehnen;

4. den Antrag der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 14/4382 – abzulehnen;

5. den Antrag der Fraktion der F.D.P. – Drucksache 14/4415 – abzulehnen;

6. den Antrag der Fraktion der PDS – Drucksache 14/6212 – abzulehnen.

Berlin, den 17. Oktober 2001

Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung

Ulrike Flach
Vorsitzende/Berichterstatterin

Dr. Peter Eckardt
Berichterstatter

Thomas Rachel
Berichterstatter

Dr. Reinhard Loske
Berichterstatter

Maritta Böttcher
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dr. Peter Eckardt, Thomas Rachel, Dr. Reinhard Loske, Ulrike Flach und Maritta Böttcher

I. Überweisung

Die Vorlagen wurden dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur federführenden Beratung und an die weiteren in der folgenden Tabelle genannten Ausschüsse zur Mitberatung in den jeweils angegebenen Bundestagssitzungen überwiesen:

Vorlage / Ausschuss	14/6853 Bundes-regierung	14/5760 PDS	14/3900 PDS	14/4382 CDU/CSU	14/4415 FDP	14/6212 PDS
Bildung, Forschung und Technikfolgen-abschätzung	27.09.01 190. Sitzung	18.05.01 171. Sitzung	13.10.00 125. Sitzung	25.01.01 146. Sitzung	25.01.01 146. Sitzung	28.06.01 179. Sitzung
Innen	27.09.01 190. Sitzung		13.10.00 125. Sitzung	25.01.01 146. Sitzung	25.01.01 146. Sitzung	28.06.01 179. Sitzung
Recht		18.05.01 171. Sitzung				
Arbeit und Sozialordnung			13.10.00 125. Sitzung			28.06.01 179. Sitzung
Familie, Senioren, Frauen und Jugend	27.09.01 190. Sitzung			08.03.01 155. Sitzung	25.01.01 146. Sitzung	28.06.01 179. Sitzung
Haushalt		18.05.01 171. Sitzung		25.01.01 146. Sitzung		
Haushalt gemäß § 96 GO	27.09.01 190. Sitzung					

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

1. **Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 14/6853):**

   Das Fünfte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes – Drucksache 14/6853 – ist ebenso wie das Professorenbesoldungsreformgesetz – Drucksache 14/6852 – ein wesentlicher Teil der angestrebten Gesamtreform des deutschen Hochschulwesens. Mit den vorgelegten Gesetzen wird das Ziel verfolgt, die Leistungs- und Innovationsfähigkeit des deutschen Wissenschafts- und Forschungssystems zu stärken und die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Hochschul- und Forschungslandschaft auch im internationalen Vergleich zu sichern. Die von der Bundesregierung mit den Gesetzen angestrebte Reform des Hochschuldienstrechts konzentriert sich auf die Neugestaltung des Qualifikationsweges der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie auf die Einführung eines stärker leistungsorientierten und wettbewerbsfähigen Besoldungssystems. Zur Reform des Besoldungssystems hat die Bundesregierung das o. g. Gesetz zur Reform der Professorenbesoldung vorgelegt.

   Mit dem hier behandelten Fünften Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes und anderer Vorschriften soll folgendes geändert werden:

   – Einführung einer Juniorprofessur mit dem Recht zur selbständigen Forschung und Lehre als neuer Weg zur Professur an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen,

   – ausschließliche und umfassende Bewertung der für die Berufung auf eine Professur erforderlichen wissenschaftlichen Leistungen im Berufungsverfahren unter Verzicht auf die Habilitation,

   – Eröffnung des Karrierewegs an der eigenen Hochschule durch Begrenzung des Hausberufungsverbots,

   – Einführung eines Doktorandenstatus,

   – völlige Neugestaltung der Regelungen über die befristete Beschäftigung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

2. **Gesetzentwurf der Fraktion der PDS (Drucksache 14/5760):**

   Im Hochschulrahmengesetz sollen die Aufgaben und Rechte der verfassten Studierendenschaft geregelt werden. Für die Studierendenschaft und ihre Organe soll das Recht gesichert werden, zu allen gesellschaftlichen Fragen Stellung nehmen zu dürfen und dafür Medien aller Art zu nutzen.

   Weiterhin sollen im Hochschulrahmengesetz die Hochschulen verpflichtet werden, sich mit den Folgen einer Verbreitung und Nutzung ihrer Forschungsergebnisse sowie mit den gesellschaftlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen von Forschung, Lehre und Studium auseinander zu setzen.

3. **Antrag der Fraktion der PDS (Drucksache 14/3900):**

   Die Empfehlungen der Expertenkommission „Reform des Hochschuldienstrechts“ beim Bundesministerium für Bildung und Forschung wird als unzureichend für die geforderte umfassende Reform der Personalstruktur und

des Dienstrechts an deutschen Hochschulen und Forschungseinrichtungen erachtet. Es werden eine Reihe von Forderungen nach einer Reform der Personalstrukturen des Dienstrechts an Hochschulen und Forschungseinrichtungen gestellt.

Beispielsweise wird gefordert:

- Abschaffung des Beamtenstatus für das gesamte Personal an Hochschulen und Forschungseinrichtungen,
- Abschaffung der Habilitation und Neuschaffung einer Assistenz- bzw. Juniorprofessur als Kern einer Neugestaltung des Qualifikationsweges für Hochschullehrerinnen und -lehrer,
- die Schaffung von unbefristeten Beschäftigungsverhältnissen für die Wahrnehmung von Daueraufgaben an Hochschulen und Forschungseinrichtungen (Funktionsstellen),
- die Bevorzugung der Beschäftigung von Promovierenden auf wissenschaftliche Mitarbeiter-Stellen anstelle der Förderung durch Stipendien,
- verschiedene Maßnahmen zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in Hochschule und Forschung, z. B. durch verbindliche Quotierung von Stellen,
- verschiedene Maßnahmen zur Förderung der Leistungsorientierung des wissenschaftlichen Personals in Hochschule und Forschung, z. B. durch Einführung leistungsorientierter Vergütungsbestandteile,
- eine einheitliche Grundvergütung für Universitäts- und Fachhochschulprofessorinnen und -professoren.

4. **Antrag der Fraktion der CDU/CSU (Drucksache 14/4382):**

Nach Auffassung der Antragsteller sollten die wesentlichen Ziele der Hochschulreform eine Verbesserung der Leistung in Forschung und Lehre durch mehr Wettbewerb sowie eine Verkürzung des Qualifikationsweges zum Hochschullehrer bzw. zur Hochschullehrerin sein, so dass eine Erstberufung in ein Professorenamt möglichst um das 35. Lebensjahr erfolgen könne. Die Habilitation solle nicht abgeschafft werden, sondern zusätzliche Qualifikationswege eröffnet werden. Die Einführung des „Juniorprofessors“, der selbständig forscht und lehrt und über eine drittmittelfähige Grundausstattung verfügt, wird grundsätzlich befürwortet. Bei der Erstberufung solle auf einen Hochschulwechsel verzichtet werden können, wenn dieser schon bei der Bestellung zum Juniorprofessor erfolgte. Für geeignete Interessenten, die sich durch eine Habilitation qualifizieren wollten, sollte die Stelle eines „wissenschaftlichen Assistenten“ geschaffen werden. Grundsätzlich solle am Beamtenstatus für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer festgehalten werden.

An Fachhochschulen sollte es eine einheitliche Besoldung W 2 mit einem Mindestbetrag von 8 000 DM und an den Universitäten ein gestuftes Besoldungssystem mit einer weiteren Besoldungsstufe W 3 und einer Mindestvergütung von 9 000 DM geben. Alle Obergrenzen für eine individuelle Besoldung von Professorinnen und Professoren durch die Hochschulen sollten entfallen.

5. **Antrag der Fraktion der F.D.P. (Drucksache 14/4415):**

Nach Ansicht der Antragsteller enthalte das Konzept der Bundesregierung für ein Hochschuldienstrecht des 21. Jahrhunderts nur kleine Reformschritte und vergebe damit die Chance für eine umfassende Hochschulreform. Die von der Bundesregierung angestrebte Juniorprofessur könne für einige Fachbereiche der Hochschulen eine richtige Antwort sein. Damit würde Nachwuchswissenschaftlern die Chance gegeben, selbständig und unabhängig zu lehren und zu forschen. Eine grundsätzliche Abschaffung der Habilitation sei aber nicht sinnvoll. Welche Leistungen für die Erlangung eines Professorenstatus vorausgesetzt werden, sollte eigenverantwortlich durch die Hochschule festgelegt werden. Juniorprofessoren sollten sich an der öffentlichen Ausschreibung von Lehrstühlen an ihrer Hochschule beteiligen können. Eine Berufung von Juniorprofessoren auf eine Hochschullehrer-Stelle ihrer Hochschule ohne Ausschreibung und Konkurrenz mit anderen Bewerbern werde aber entschieden abgelehnt.

Die veraltete Besoldungsstruktur solle zugunsten einer uneingeschränkten Personalhoheit der Hochschulen aufgehoben werden. Den Hochschulen solle die Zahlung von Spitzengehältern ermöglicht werden. Für Fachhochschul- und Universitätsprofessoren solle ein einheitliches Eingangs-Grundgehalt vorgesehen werden. Auf eine Verbeamtung des Hochschulpersonals solle künftig verzichtet werden.

6. **Antrag der Fraktion der PDS (Drucksache 14/6212):**

Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Deutschen Bundestag rechtzeitig vor Beratung der Gesetzentwürfe zum Hochschuldienst einen Bericht über die Erfahrungen bei der Anwendung der Gesetze über befristete Arbeitsverträge mit wissenschaftlichem Personal an Hochschulen und Forschungseinrichtungen vorzulegen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Die mitberatenden Ausschüsse haben zu den Vorlagen wie folgt votiert:

Vorlage Ausschuss	14/6853 Bundes- regierung		14/5760 PDS		14/3900 PDS		14/4382 CDU/CSU		14/4415 FDP		14/6212 PDS	
Innen	Annahme SPD B90/DG CDU/CSU FDP PDS	 + + - - 0			Ablehnung SPD B90/DG CDU/CSU FDP PDS	 - - - - +	Ablehnung SPD B90/DG CDU/CSU FDP PDS	 - - + - -	Ablehnung SPD B90/DG CDU/CSU FDP PDS	 - - - + -	Ablehnung SPD B90/DG CDU/CSU FDP PDS	 - - - + +
Recht			Ablehnung SPD B90/DG CDU/CSU FDP PDS	 - - - - +								
Arbeit und Sozial-ordnung					Ablehnung SPD B90/DG CDU/CSU FDP PDS	 - - - - +					Ablehnung SPD B90/DG CDU/CSU FDP PDS	 - - - - +
Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Annahme SPD B90/DG CDU/CSU FDP PDS	 + + - 0 0					Ablehnung SPD B90/DG CDU/CSU FDP PDS	 - - + + -	Ablehnung SPD B90/DG CDU/CSU FDP PDS	 - - - + -	Ablehnung SPD B90/DG CDU/CSU FDP PDS	 - - - - +
Haushalt			Ablehnung SPD B90/DG CDU/CSU FDP PDS	 - - - - +			Ablehnung SPD B90/DG CDU/CSU FDP PDS	 - - + 0 -				

Legende: + = Zustimmung; – = Ablehnung; 0 = Enthaltung

IV. Beratungsverlauf und -ergebnisse im federführenden Ausschuss

Allgemeiner Teil

Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung hat am 24. September 2001 eine Anhörung zu den hier behandelten Vorlagen durchgeführt. Zu dieser Anhörung waren folgende Institutionen bzw. Sachverständige geladen:

Prof. Dr. Dr. Theodor Berchem, DAAD

Torsten Bultmann, Bund demokratischer WissenschaftlerInnen, Marburg

Prof. Dr. med. Karl Max Einhäupl, Wissenschaftsrat, Köln

Prof. Dr. Manfred Erhardt, Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V., Essen

Prof. Dr. Reinhold R. Grimm, Allgemeiner Fakultätentag, Jena

Christian Haberecht, freier zusammenschluss von student/innen/schaften (fzs), Bonn

Peter Heesen, Deutscher Beamtenbund, Berlin

Christiane Kerlen, Promovierenden-Initiative, Berlin

Joachim Koch-Bantz, Deutscher Gewerkschaftsbund, Düsseldorf

Dr. Marianne Kriszio, Bundeskonferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, Potsdam

Prof. Dr. Klaus Landfried, RA Joachim Weber, Hochschulrektorenkonferenz, Bonn

Prof. Dr. Dr. h. c. Hans Meyer, Humboldt Universität, Berlin

Prof. Dr. jur. Nicolai Müller-Bromley, Hochschullehrerbund e. V., Bonn

Prof. Dr. Hartmut Schiedermair, Deutscher Hochschulverband, Bonn

Dr. Stefan Schlatt, University of Pennsylvania, USA

Dr. med. Konrad Schily, Universität Witten/Herdecke, Witten

Der Verlauf der Anhörung kann dem Protokoll der 51. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung vom 24. September 2001 entnommen werden. Die schriftlichen Stellungnahmen wurden in den Ausschussdrucksachen 14/454 a bis q dokumentiert.

Über die Vorlagen und die Ergebnisse der Anhörung hat der Ausschuss in seinen Sitzungen am 10. und 17. Oktober 2001 beraten. Im Zusammenhang mit den in der Beschlussempfehlung behandelten Vorlagen hat der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung auch den Entwurf für ein Professorenbesoldungsreformgesetz – Drucksache 14/6852 – beraten, das ihm zur Mitberatung überwiesen wurde. In die Beratung am 17. Oktober 2001 brachten die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU/CSU und PDS Änderungsanträge zum Gesetzentwurf der Bundesregierung ein. Eine Zusammenstellung dieser Änderungsanträge und der dazu ergangenen Beschlüsse im Ausschuss zeigt die Anlage.

Von Seiten der **Fraktion der SPD** werden die beiden Gesetzentwürfe der Bundesregierung – Drucksachen 14/6853 und 14/6852 – zur Reform des Hochschuldienstrechts begrüßt. Die Bundesregierung habe mit diesen Gesetzen ein

gutes Konzept zur Modernisierung der deutschen Hochschulen vorgelegt. Die Kernpunkte dieser Dienstrechtsreform seien

– eine Verbesserung der Qualifikationsstruktur und der Qualifikationswege durch das Fünfte Änderungsgesetz zum Hochschulrahmengesetz – Drucksache 14/6853 – sowie

– eine Neuordnung der Besoldung der Hochschullehrer durch das Professorenbesoldungsreformgesetz – Drucksache 14/6852.

Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung habe sich federführend vor allem mit dem Fünften Änderungsgesetz zum Hochschulrahmengesetz – Drucksache 14/6853 – zu befassen. Wesentliche Kritikpunkte an der derzeitigen Hochschulstruktur seien die langen Qualifikationswege. Nach dem Regierungsentwurf für das Änderungsgesetz zum Hochschulrahmengesetz solle in Zukunft der Juniorprofessor der Regelweg zu einer ordentlichen Professur sein. Weitere Qualifikationswege, wie beispielsweise die Habilitation, blieben auch in Zukunft offen. Die Habilitation werde nicht abgeschafft. Wenn man aber etwas für die frühe Selbständigkeit der jungen Wissenschaftler, für die Verbesserung des Karrierewegs und für die Frauen in Wissenschaft und Lehre tun wolle, sei die Habilitation als Hauptweg der Qualifizierung nicht mehr haltbar. Der vorgelegte Gesetzentwurf wolle und könne keine Vollregelung bis ins letzten Detail einer Dienstrechtsreform liefern. Die Länder behielten ihre Gestaltungsmöglichkeiten. Bei einer Verwirklichung der zahlreichen von den Oppositionsfraktionen eingebrachten Änderungsanträgen ginge die Akzeptanz und die Durchsetzungsmöglichkeit der Dienstrechtsreformgesetze verloren. Die Terrorangriffe im September 2001 auf die USA und die westliche Welt dürften andererseits aber auch nicht dazu führen, den Weg der Internationalisierung und Modernisierung der deutschen Hochschulen zu beenden.

Von Seiten der **Fraktion der CDU/CSU** wird betont, dass sie die faktische Diskriminierung der Habilitation durch das Änderungsgesetz zum Hochschulrahmengesetz ablehne. Die Habilitation solle auch in Zukunft ein wichtiger Weg zur Qualifikation der Hochschullehrer bleiben. Die Fraktion der CDU/CSU wolle einen Wettbewerb zwischen der Habilitation, der Juniorprofessur sowie der in der Wirtschaft und den außeruniversitären Forschungseinrichtungen erworbenen Qualifikationen. Die Nichtbenennung der Habilitation bei der Aufzählung möglicher alternativer Qualifikationswege neben dem Juniorprofessor im Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zeige, dass die Habilitation von den Koalitionsfraktionen nicht mehr gewollt werde. Stattdessen setzten sie nahezu ausschließlich auf eine in der Praxis bisher unerprobte Juniorprofessur. Unter diesen Umständen werde ein Scheitern des Gesetzentwurfs im Bundesrat vorausgesagt. Die Vertreter der Fraktion der CDU/CSU betonen, dass auch sie die Juniorprofessur in Zukunft als die Regel auf dem Weg zur Hochschulprofessur befürworten. Doch müsse die Möglichkeit einer Qualifizierung durch eine Habilitation erhalten bleiben. Das von der Fraktion der CDU/CSU in ihrem Änderungsantrag zum Gesetzentwurf vorgeschlagene Verfahren zur Vergabe der Studienplätze solle als ein erster Schritt zur Abschaffung der Zentralen Vergabestelle (ZVS) verstanden werden. Die Forderung der Fraktion der PDS hinsichtlich der verfassten Studierendenschaft müsse abgelehnt werden, weil dies auf die Rechtfertigung eines politischen Mandats einer Zwangskörperschaft hinauslaufe. Für die derzeitige Problematik der Hochschulen bei der Einwerbung von Drittmitteln liefere der Gesetzentwurf keinen Lösungsansatz. Die von der Bundesregierung vorgesehene Kostenneutralität der Dienstrechtsreform hinsichtlich der Besoldung und deren Auswirkungen auf die vorgesehene Besoldungsstruktur bei den Hochschullehrern sei nicht akzeptabel. Diese Vorschläge würden der angestrebten Verbesserung der Attraktivität des deutschen Hochschul- und Wissenschaftsstandorts nicht förderlich sein.

Von Seiten der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wird betont, dass die Möglichkeit, Professor an einer deutschen Hochschule zu werden, nie so günstig sein werde, wie in den kommenden Jahren. Mehr als die Hälfte aller derzeitigen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen werde in den nächsten Jahren aus Altersgründen in den Ruhestand treten. Deshalb sei die Sorge der heutigen Habilitanden unberechtigt, dass sie durch eine zukünftige Favorisierung der Juniorprofessoren keine Berufschancen mehr hätten. Darüber hinaus werde es erst ab etwa dem Jahre 2008 Berufungen von Juniorprofessoren auf Vollprofessorenstellen geben können. Zum Antrag der Fraktion der PDS auf Drucksache 14/3900 wird erklärt, dass es darin viele positive Ansätze gebe. Dieser Antrag sei aber insgesamt stark vom Ductus einer Versorgungsmentalität geprägt. Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 14/4382 gehe von falschen Voraussetzungen aus. Den Landesregierungen sei es freigestellt, in Zukunft mehr Geld für die Hochschulen auszugeben. Auch im Antrag der Fraktion der F.D.P. auf Drucksache 14/4415 sei vieles sinnvoll, doch würden die Finanzierungsvorschläge zur Verwirklichung fehlen. Die Änderungsanträge der Fraktion der CDU/CSU zum Gesetzentwurf seien zum großen Teil durch die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen abgedeckt. Hinsichtlich der Hervorhebung der Habilitation könne der Fraktion der CDU/CSU nicht gefolgt werden, weil die Zurückdrängung der Habilitation ein Kern der Dienstrechtsreform durch die Bundesregierung sei. Zum Thema Studiengebührenfreiheit würden die Koalitionsfraktionen demnächst einen eigenen Antrag vorlegen, deshalb könne heute dem Änderungsantrag der Fraktion der PDS nicht zugestimmt werden. Auch die vorgeschlagene Regelung der Krankenversicherung für Promovierende könne auf die Schnelle nicht entschieden werden.

Von Seiten der **Fraktion der FDP** wird in der Ausschussberatung am 10. Oktober 2001 erklärt, dass die Gesetzentwürfe der Bundesregierung zur Dienstrechtsreform in großen Zügen mitgetragen werden könnten, aber die Entscheidung der Fraktion der FDP vom weiteren Verlauf der Beratung und der endgültigen Fassung der Gesetzentwürfe abhänge. Die Fraktion der FDP fordere insbesondere eine Abschaffung des Beamtenstatus für die Hochschullehrer, eine Erhöhung des Gesamtbesoldungsrahmens, eine klare Regelung des Doktorandenstatus, die Befristung der Juniorprofessur auf 5 Jahre mit einer internen und externen Begutachtung der Leistung, eine Begrenzung der Lehrverpflichtungen der Juniorprofessoren auf 4 Semesterwochenstunden, den Erhalt des Status eines Privatdozenten und eine Verbesserung der Regelung zur Babypause. Nachdem die Koalitionsfraktionen am 17. Oktober 2001 im Ausschuss ihre Änderungsanträge zum Gesetzentwurf der Bundes-

regierung eingebracht hatten, sahen die Vertreter der Fraktion der FDP keine Möglichkeit, dem somit geänderten Änderungsgesetz der Bundesregierung zum Hochschulrahmengesetz zuzustimmen. Besonders kritisiert wurde, dass der Gesetzentwurf keinen echten Wettbewerb der verschiedenen Qualifikationswege zur Hochschulprofessur zulasse und dass am Beamtenstatus des Hochschullehrers festgehalten werde. Die Fraktion der FDP erwarte noch in dieser Legislaturperiode eine Auseinandersetzung im Deutschen Bundestag um die Studiengebührenfreiheit.

Von Seiten der **Fraktion der PDS** wird die geplante Dienstrechtsreform durch die Bundesregierung grundsätzlich begrüßt. Das Änderungsgesetz zum Hochschulrahmengesetz sei ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Die Fraktion der PDS kritisiert, dass im Gesetzentwurf ein Studiengebührenverbot und eine Absicherung der verfassten Studentenschaft fehlten. Sie bedauert, dass die Habilitation nicht vollständig abgeschafft und dass am Beamtenstatus der Professoren festgehalten werde. Sie befürchtet, dass die Fristenregelung für die Promotions- und Beschäftigungsphase vor einer Juniorprofessur einer indirekten Altersgrenze für Juniorprofessoren gleichkommen werde. Sie fordert eine Regelung, dass für Funktionsstellen an den Hochschulen unbefristete Arbeitsverhältnisse vereinbart werden können. In ihrem Änderungsantrag zum Gesetzentwurf fordert die Fraktion der PDS u. a. eine Quotierung von 40 % beim unterrepräsentierten Geschlecht des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Hochschulen, das wären derzeit die Frauen.

Am Ende der Ausschussberatung am 10. Oktober 2001 beschließt der Ausschuss

– zum Antrag der Fraktion der PDS – Drucksache 14/6212 – mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU „Ablehnung“.

Am Ende der Ausschussberatung am 17. Oktober 2001 beschließt der Ausschuss – vorbehaltlich der zu diesem Zeitpunkt noch ausstehenden mitberatenden Stellungnahmen des Innenausschusses zu den Drucksachen 14/6853, 14/3900, 14/4382 und 14/4415 –

– zum Gesetzentwurf der Fraktion der PDS – Drucksache 14/5760 – mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der PDS „Ablehnung“;
– zum Antrag der Fraktion der PDS – Drucksache 14/3900 – mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der PDS „Ablehnung“;
– zum Antrag der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 14/4382 – mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP „Ablehnung“;
– zum Antrag der Fraktion der F.D.P. – Drucksache 14/4415 – mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU „Ablehnung“.

Die Beschlüsse des Ausschusses zu den einzelnen Änderungsanträgen der Fraktionen im Ausschuss zum Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/6853 – sind der als Anlage beigefügten Übersicht zu entnehmen.

Der Ausschuss beschließt zum Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/6853 – in der geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS, dem Deutschen Bundestag die Annahme zu empfehlen.

Einzelbegründung

Zu I.

Zu Nummer 1

a) Nach dem Regierungsentwurf sollen an einer Dissertation arbeitende Personen nur dann den Doktorandenstatus erhalten, wenn sie weder Studierende noch Beschäftigte der Hochschule sind. Im Rahmen der Sachverständigenanhörung des Ausschusses gab es ein deutliches Votum für eine Einbeziehung aller Promovierenden in eine HRG-Regelung zum Doktorandenstatus. Dem schließt sich der Ausschuss an.

   Anders als in der Vergangenheit wird es in Zukunft für die Hochschulen durchaus von Bedeutung sein zu wissen, wer und wie viele Personen an einem von einem Hochschullehrer der betroffenen Hochschule ausgegebenen Dissertationsthema arbeiten:

   - Nach § 47 Satz 4 des Regierungsentwurfs sollen Promotions- und Beschäftigungsphase vor einer Juniorprofessur zusammen nicht mehr als sechs Jahre, im Bereich der Medizin nicht mehr als neun Jahre betragen haben. Dies setzt die Kenntnis des Beginns und des Endes eines Promotionsvorhabens voraus.
   - Dieselbe Notwendigkeit ergibt sich aus § 57b Abs. 1 Satz 2 in der Fassung des Regierungsentwurfs. Danach verlängert sich die Befristungsdauer nach abgeschlossener Promotion in dem Umfang, in dem Zeiten einer befristeten Beschäftigung vor dem Abschluss der Promotion und Promotionszeiten ohne Beschäftigung zusammen weniger als sechs Jahre betragen haben.

b) Die Förderung des promovierenden wissenschaftlichen Nachwuchses soll sich nicht auf das Angebot von forschungsorientierten Studien beschränken. Erforderlich ist vielmehr auch die Vermittlung von akademischen Schlüsselqualifikationen, wie z. B. Hochschuldidaktik und Projektmanagement.

c) Absatz 4 des Regierungsentwurfs ist entbehrlich, wenn alle Promovierenden den Doktorandenstatus erhalten.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Änderung. Im geltenden § 24 HRG heißt es nicht „Mitautor“, sondern „Mitautoren“.

Zu Nummer 3

Im Rahmen der Anhörung haben die MPG, der Wissenschaftsrat, die Hochschulrektorenkonferenz, die Deutsche Forschungsgemeinschaft und die Bundesvertretung Akademischer Mittelbau die Befürchtung geäußert, die Beru-

fungschancen des wissenschaftlichen Nachwuchses an Forschungseinrichtungen würden durch das im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Regelerfordernis Juniorprofessur geschmälert. Um dieser Befürchtung Rechnung zu tragen, sollen die alternativen Qualifikationswege zur Professur im Gesetzestext ausdrücklich erwähnt werden.

Die ausdrückliche Erwähnung der alternativen Qualifikationswege im Gesetzestext lässt den rechtlichen Regelungsgehalt, d. h. das Regelerfordernis der Juniorprofessur, unverändert. Sie verdeutlicht aber die bisher nur in der Gesetzesbegründung enthaltene Darstellung der alternativen Qualifizierungswege auch im Gesetzestext und wirkt damit der teilweise erhobenen Kritik der Abwertung der alternativen Qualifizierungswege entgegen.

Die Formulierung berücksichtigt zugleich, dass wissenschaftliche Leistungen nicht nur an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen erbracht werden, sondern auch durch andere wissenschaftliche Tätigkeiten im In- oder Ausland, beispielsweise in der Wirtschaft, in gemeinnützigen Organisationen oder freiberuflich, erbracht werden können.

Zu Nummer 4

Die vorgesehene Ergänzung eröffnet den Ländern die Option, für Juniorprofessoren einen „tenure-track“ zuzulassen. Hierbei besteht die Möglichkeit eines Übergangs von der Juniorprofessur zur (Dauer-)Professur ohne offenes Berufungsverfahren, d. h. ohne Stellenausschreibung und damit Konkurrenz mit anderen Bewerbern.

Das bisher in Deutschland übliche Verfahren der Besetzung von Professuren auf Dauer weicht in zwei Punkten von dem in den USA praktizierten „tenure-track“-System ab: Zum einen werden in Deutschland Berufungsverfahren im Anschluss an eine öffentliche Ausschreibung der zu besetzenden Professorenstelle durchgeführt. Zum anderen gilt dabei auch noch ein Hausberufungsverbot, d. h. wissenschaftliche Nachwuchskräfte der eigenen Hochschulen können in Berufungsverfahren grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Mit der Hochschuldienstrechtsreform will die Bundesregierung den Karriereweg an der eigenen Hochschule eröffnen. Dazu wird das bisher in Deutschland geltende weitgehende Hausberufungsverbot aufgelockert. Jedoch muss auch in Zukunft zumindest ein Hochschulwechsel nach der Promotion erfolgen. Dieser kann künftig schon vor oder bei der Berufung auf eine Juniorprofessur absolviert werden.

Dieser erste Schritt in Richtung auf ein „tenure-track“-System ist in der öffentlichen Diskussion der Reformvorstellungen der Bundesregierung zum Teil als zu weitgehend, zum Teil aber auch als nicht weitgehend genug kritisiert worden. Insbesondere der Wissenschaftsrat, der sich insofern einig sieht mit DFG, MPG, AvH, BuKoF und der Internationalen Kommission zur Systemevaluation von DFG und MPG, hat sich für die Einführung eines „tenure-track“ ausgesprochen. Ein über den im Regierungsentwurf vorgesehenen ersten Schritt hinausgehender Verzicht auf die öffentliche Ausschreibung der zu besetzenden Professur bringt den Juniorprofessoren ein Mehr an Planbarkeit und Sicherheit des Karriereweges und stellt insoweit eine volle Wettbewerbsfähigkeit im Vergleich zum Hochschulsystem der USA her.

Das HRG wird hierdurch zukünftigen Entwicklungen gegenüber offen.

Zu Nummer 5

a) Der Regierungsentwurf sieht in § 47 Satz 4 vor, dass die Promotions- und Beschäftigungszeit vor der Juniorprofessur nicht mehr als sechs Jahre, im Bereich der Medizin nicht mehr als neun Jahre betragen soll. Für Juniorprofessoren im Bereich der Medizin ergibt sich daraus eine Gesamtqualifizierungszeit von 15 Jahren. Die vorgesehene Änderung bewirkt, dass dieser Qualifizierungszeitraum auch den Nachwuchswissenschaftlern im Bereich der Medizin zur Verfügung steht, die als wissenschaftliche Mitarbeiter beschäftigt werden und die nicht eine Professur an einer Universität, sondern zum Beispiel eine leitende ärztliche Funktion in einer außeruniversitären Klinik anstreben.

b) Nach der für § 57e Satz 1 vorgesehenen Regelung können studentische Hilfskräfte bis zur Dauer von vier Jahren befristet beschäftigt werden. Nach dem Regierungsentwurf sind dies nur solche Hilfskräfte, die als Studierende eingeschrieben sind und nicht über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügen.

   Bei konsekutiven Bachelor/Master-Studiengängen würde dies dazu führen, dass Studierende mit Bachelorabschluss nur noch als wissenschaftliche Hilfskraft beschäftigt werden könnten. Dies würde zu Mehrausgaben von bis zu 14 000 DM pro Jahr führen.

   Die vorgesehene Änderung bewirkt, dass eine Beschäftigung als studentische Hilfskraft nicht dadurch ausgeschlossen wird, dass der oder die Studierende bereits über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügt. Auch Studierenden in einem Masterstudiengang wird damit eine Beschäftigung als studentische Hilfskraft ermöglicht.

Zu Nummer 6

Redaktionelle Änderung (Korrektur der Gesetzesbezeichnung).

Zu Nummer 7

Redaktionelle Änderung (Korrektur der Gesetzesbezeichnung).

Zu II.

Redaktionelle Änderung (Korrektur des letzten Änderungsdatums).

Berlin, den 17. Oktober 2001

Dr. Peter Eckardt	**Thomas Rachel**	**Dr. Reinhard Loske**	**Ulrike Flach**	**Maritta Böttcher**
Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatterin	Berichterstatterin

Anlage: Zusammenstellung der Beschlüsse zu den Änderungsanträgen der Fraktionen im Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zum Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes und anderer Vorschriften (5. HRGÄndG)

Änderungen zu Artikel 1

Nr.	**Antrag der Fraktion**	**A-Drs.**	**Beantragte Änderung**	**Abstimmungsergebnis**
8	SPD/DG	492, 1.	In Nummer 8 wird § 21 wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Personen, die eine Doktorarbeit anfertigen, werden nach Maßgabe des Landesrechts als Doktorandinnen und Doktoranden der Hochschule eingeschrieben, an der sie promovieren wollen.“ b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „(3) Die Hochschulen sollen für ihre Doktorandinnen und Doktoranden forschungsorientierte Studien anbieten und ihnen den Erwerb von akademischen Schlüsselqualifikationen ermöglichen.“ c) Absatz 4 wird gestrichen.	Annahme SPD + CDU/CSU + B90/DG + FDP + PDS +
9	SPD/DG	492, 2.	Nummer 9 wird wie folgt gefasst: In § 24 werden vor dem Wort „Mitarbeiter“ die Wörter „Mitarbeiterinnen und“ und vor dem Wort „Mitautoren“ die Wörter „Mitautorinnen und“ eingefügt.“	Annahme SPD + CDU/CSU + B90/DG + FDP + PDS +
24	SPD/DG	492, 3.	In Nummer 24 wird § 44 Absatz 2 Satz 1 wie folgt gefasst: „Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a werden in der Regel im Rahmen einer Juniorprofessur, im Übrigen insbesondere im Rahmen einer Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder wissenschaftliche Mitarbeiterin an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Wirtschaft oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland erbracht.“	Annahme SPD + CDU/CSU - B90/DG + FDP - PDS +

Legende: + = Zustimmung, - = Ablehnung, o = Enthaltung

Nr.	Antrag der Fraktion	A-Drs.	Beantragte Änderung	Abstimmungs-ergebnis	
25	SPD/DG	492, 4.	In Nummer 25 wird an § 45 Abs. 1 folgender Satz angefügt: „Das Landesrecht kann vorsehen, dass von einer Ausschreibung auch dann abgesehen werden kann, wenn ein Juniorprofessor oder eine Juniorprofessorin auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll.“	Annahme	
				SPD	+
				CDU/CSU	-
				B90/DG	+
				FDP	-
				PDS	+
37	SPD/DG	492, 5.	Nummer 37 wird wie folgt geändert: a) § 57b Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz wird wie folgt gefasst: „Nach abgeschlossener Promotion ist eine Befristung bis zu einer Dauer von sechs Jahren, im Bereich der Medizin bis zu einer Dauer von neun Jahren zulässig;“ b) § 57e Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Die Befristung von Arbeitsverhältnissen mit Hilfskräften, die als Studierende an einer deutschen Hochschule eingeschrieben sind, (studentische Hilfskräfte) ist bis zur Dauer von vier Jahren zulässig.“	Annahme	
				SPD	+
				CDU/CSU	+
				B90/DG	+
				FDP	o
				PDS	-
39	SPD/DG	492, 6.	Nummer 39 Buchstabe a wird wie folgt gefasst: „a) In Absatz 1 wird nach Satz 6 folgender Satz eingefügt: „Innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Fünften Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes und anderer Vorschriften vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Änderungsgesetzes] sind den Vorschriften des Artikels 1 dieses Gesetzes entsprechende Landesgesetze mit den Maßgaben zu erlassen, dass das Regelerfordernis der Juniorprofessur in § 44 Abs. 2 Satz 1 ab dem 1. Januar 2010 zu erfüllen ist und § 44 Abs. 2 Satz 3 nicht für Prüfungsverfahren gilt, die vor dem 1. Januar 2010 beendet worden sind; die Maßgabe zu § 44 Abs. 2 Satz 3 gilt nicht in Bezug auf Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.“ “	Annahme	
				SPD	+
				CDU/CSU	o
				B90/DG	+
				FDP	-
				PDS	+
41	SPD/DG	492, 7.	In Nummer 41 wird § 74 Abs. 1 Satz 1 wie folgt gefasst: „Die beim Inkrafttreten des Fünften Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes und anderer Vorschriften vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Änderungsgesetzes] vorhandenen wissenschaftlichen und künstlerischen Assistentinnen und Assistenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, Oberingenieurinnen und Oberingenieure sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten verbleiben in ihren bisherigen Dienstverhältnissen.“	Annahme	
				SPD	+
				CDU/CSU	+
				B90/DG	+
				FDP	-
				PDS	+

Änderungen zu Artikel 7

Antrag der Fraktion	A-Drs.	Beantragte Änderung	Abstimmungsergebnis	
SPD/DG	492, II.	„§ 5 Abs. 7 Satz 1 der Erholungsurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2001 (BGBl I S. 1671) wird wie folgt gefasst:“	Annahme	
			SPD	+
			CDU/CSU	o
			B90/DG	+
			FDP	o
			PDS	+

Änderungen zu Artikel 1

Nr.	Antrag der Fraktion	A-Drs.	Beantragte Änderung	Abstimmungs-ergebnis
15	CDU/CSU	495, I.	Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 32 HRG) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen: „(3) Die verbleibenden Studienplätze werden vergeben 1. vorab zur Hälfte nach dem Ergebnis eines von den Hochschulen durchzuführenden Auswahlverfahrens. Die Zahl der Teilnehmer am Auswahlverfahren kann begrenzt werden. In diesem Fall entscheidet über die Teilnahme der Grad der Qualifikation nach § 27 Abs. 2 Satz 1; im Übrigen a) überwiegend nach dem Grad der gem. § 27 Abs. 2 Satz 1 nachgewiesenen Qualifikation. Solange die Vergleichbarkeit dieser Nachweise innerhalb eines Landes und im Verhältnis der Länder untereinander hinsichtlich der jeweiligen Anforderungen und Bewertungen nicht gewährleistet ist, werden für die Auswahl der Studienbewerber Landesquoten gebildet. Die Quote eines Landes bemisst sich zu einem Drittel nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Bewerber für den betreffenden Studiengang (Bewerberanteil) und zu zwei Dritteln nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Achtzehn- bis unter Einundzwanzigjährigen (Bevölkerungsanteil); für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden die sich danach ergebenden Quoten um drei Zehntel erhöht. Bei der Berechnung des Bewerberanteils werden nur Personen berücksichtigt, die sich für den betreffenden Studiengang mit erster Fachpräferenz bewerben und eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 27 Abs. 2 Satz 1 besitzen, die von allen Ländern gegenseitig anerkannt ist; b) ansonsten nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang nach § 27 Abs. 2 Satz 1 und 2 (Wartezeit). Für einen Teil der hiernach zu vergebenden Studienplätze kann neben der Wartezeit auch der Grad der Qualifikation berücksichtigt werden. Bei der Vergabe nach den Sätzen 1 und 2 können eine Berufstätigkeit oder Berufsausbildung nach dem Erwerb der Qualifikation in ihrer Art und Dauer berücksichtigt und ein vor oder nach dem Erwerb der Qualifikation außerhalb der Hochschule erlangter berufsqualifizierender Abschluss besonders bewertet werden. Den Zeiten einer Berufstätigkeit oder Berufsausbildung stehen solche Zeiten gleich, in denen ein Bewerber wegen der Erfüllung von Unterhaltspflichten, wegen Krankheit oder aus sonstigen nicht zu vertretenden Gründen keine Berufstätigkeit oder Berufsausbildung aufnehmen konnte. Die Berücksichtigung einer Berufstätigkeit oder Berufsausbildung sowie die besondere Bewertung berufsqualifizierender Abschlüsse besteht in einer Vergünstigung des Bewerbers bei der Wartezeit. Eine über acht Jahre hinausgehende Dauer der Wartezeit bleibt unberücksichtigt. Zeiten eines Studiums an einer Hochschule werden auf die Wartezeit nicht angerechnet. Bewerber, die von der Hochschule nach Ziffer 1 nicht ausgewählt worden sind, können an dieser Hochschule auch nicht in dem Verfahren nach Ziffer 2 zugelassen werden.	Ablehnung SPD - CDU/CSU + B90/DG - FDP o PDS -

Nr.	Antrag der Fraktion	A-Drs.	Beantragte Änderung	Abstimmungsergebnis
24	CDU/CSU	495, II.	Zu Artikel 1 Nr. 24 (§ 44 Abs. 2 HRG) 1. Artikel 1 Nr. 24 wird wie folgt geändert: § 44 Abs. 2 wird wie folgt gefasst: „(2) Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a sollen in der Regel im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht werden. Satz 1 gilt nur bei der ersten Berufung in ein Professorenamt. Die Qualität der für die Besetzung einer Professur erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen wird unabhängig von vorausgegangenen Bewertungsverfahren umfassend im Rahmen des Berufungsverfahrens bewertet.“ 2. Als Folge erhält Artikel 1 Nr. 39 Buchstabe a (§72 Abs. 1 HRG) folgende Fassung: „a) In Absatz 1 wird nach Satz 6 folgender Satz eingefügt: „Innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Fünften Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom...[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Änderungsgesetzes] sind den Vorschriften des Artikels 1 dieses Gesetzes entsprechende Landesgesetze mit der Maßgabe zu erlassen, dass das Regelerfordernis der Juniorprofessur in § 44 Abs. 2 Satz 1 ab dem 1. Januar 2010 zu erfüllen ist.“	Ablehnung SPD - CDU/CSU + B90/DG - FDP + PDS -
25	CDU/CSU	495, III.	Zu Artikel 1, Nr. 25 (§ 45 HRG) In § 45 Abs. 1 ist nach Satz 3 ein neuer Satz 4 anzufügen: „Dies gilt auch, wenn eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor der eigenen Hochschule mit herausragender Qualifikation z. B. aufgrund einer wissenschaftlichen Tätigkeit im Ausland berufen werden soll.“	Ablehnung SPD - CDU/CSU + B90/DG - FDP - PDS -
27	CDU/CSU	495, IV.	Zu Artikel 1, Nr. 27 (§ 47 HRG) § 47 wird durch folgenden Absatz 3 ergänzt: „(3) Bei der Berufung von Juniorprofessorinnen und -professoren ist der besondere Gleichstellungsauftrag des § 3 Satz 1 und § 5 Satz 2 zu erfüllen.“	Ablehnung SPD - CDU/CSU + B90/DG - FDP + PDS +

Nr.	Antrag der Fraktion	A-Drs.	Beantragte Änderung	Abstimmungs-ergebnis	
37	CDU/CSU	495, V.	Zu Artikel 1, Nr. 37 (§ 57 HRG)[1] 1. Nach § 57b Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 wird folgender Halbsatz 2 eingefügt: „im Bereich der Medizin kann das Dienstverhältnis um weitere drei Jahre verlängert werden;“ 2. Der bisherige Halbsatz 2 wird Halbsatz 3. 3. In dem bisherigen Halbsatz 2 werden nach den Worten „einer befristeten Beschäftigung nach Satz 1“ die Worte „und Promotionszeiten ohne Beschäftigung nach Satz 1 zusammen“ gestrichen.	Ablehnung SPD CDU/CSU B90/DG FDP PDS	 - + - o -

[1]) Die Nummern 1 und 2 sind von der Fraktion der CDU/CSU für erledigt erklärt worden.

Änderungen zu Artikel 1

Nr.	Antrag der Fraktion	A-Drs.	Beantragte Änderung	Abstimmungs-ergebnis	
1	PDS	494 a	In Nr. 1 [Inhaltsübersicht] wird nach Buchstabe a folgender Buchstabe b eingefügt: „b) Nach der Angabe zu § 21 wird folgende Angabe zu § 21a eingefügt: ‚§ 21a Gebührenfreiheit'" Buchstaben b bis f werden zu Buchstaben c bis g.	Ablehnung	
				SPD CDU/CSU B90/DG FDP PDS	- - - - +
Nach 2	PDS	494 b	Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt: „In § 3 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 eingefügt: ‚Sie werden dabei von Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragten unterstützt. Diese sind angemessen auszustatten.' Satz 2 wird Satz 4." Nr. 3 bis 41 werden zu Nr. 4 bis 42.	Ablehnung	
				SPD CDU/CSU B90/DG FDP PDS	- o - - +
8	PDS	494 c	1. Nr. 8 wird wie folgt gefasst: „Nach § 20 wird folgender § 21 eingefügt: ‚§ 21 Doktorandinnen und Doktoranden (1) Personen, die eine Doktorarbeit anfertigen, sind nach Maßgabe des Landesrechts Doktorandinnen und Doktoranden der Hochschule, an der sie promovieren wollen. (2) Die Hochschulen gewährleisten die wissenschaftliche Betreuung und Qualifikation ihrer Doktorandinnen und Doktoranden. Das Landesrecht sieht vor, dass Doktorandinnen und Doktoranden Lehrveranstaltungen anbieten können. Die Promotion darf nicht von der Abhaltung von Lehrveranstaltungen abhängig gemacht werden. (3) Das Landesrecht stellt sicher, dass Doktorandinnen und Doktoranden einer Hochschule Einrichtungen anderer Hochschulen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nutzen können.'"	Ablehnung	
				SPD CDU/CSU B90/DG FDP PDS	- - - - +
Nach 8	PDS	494 a	1. Nach Nr. 8 wird folgende Nr. 9 eingefügt: „Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt: ‚§ 21a Gebührenfreiheit Das Studium an den Hochschulen ist gebührenfrei.'	Ablehnung	
				SPD CDU/CSU B90/DG FDP PDS	- - - - +

Nr.	Antrag der Fraktion	A-Drs.	Beantragte Änderung	Abstimmungs-ergebnis
20	PDS	494 d	Nr. 20 Buchstabe a [§ 37 – Allgemeine Grundsätze der Mitwirkung] wird gestrichen. Buchstaben b bis d werden zu a bis c.	Ablehnung SPD - CDU/CSU - B90/DG - FDP - PDS +
22	PDS	494 e	Nr. 22 [§ 42 – Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal] wird wie folgt gefasst: „§ 42 wird wie folgt geändert: ‚Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal der Hochschule besteht aus den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern (Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren), den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Lehrkräften für besondere Aufgaben. Ist ein Geschlecht bei den hauptamtlich Lehrenden einer Hochschule unterrepräsentiert, sind Stellen des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals zu einem Anteil von 40 vom Hundert an Angehörige dieses Geschlechts zu vergeben, wenn nicht besondere Gründe des Einzelfalls dagegen sprechen. Der Vorrang von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes) wird dabei beachtet.‘“	Ablehnung SPD - CDU/CSU - B90/DG - FDP - PDS +
24	PDS	494 f	In Nr. 24 [§ 44 - Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren] wird bei der Neufassung von Abs. 2 nach Satz 4 folgender Satz 5 angefügt: „Die Habilitation ist abgeschafft.“	Ablehnung SPD - CDU/CSU - B90/DG - FDP - PDS +
27	PDS	494 g	In Nr. 27 wird die bei der Neufassung von § 47 (Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren) Satz 4 gestrichen.	Ablehnung SPD - CDU/CSU - B90/DG - FDP - PDS +

Nr.	Antrag der Fraktion	A-Drs.	Beantragte Änderung	Abstimmungs-ergebnis
28	PDS	494 h	Nr. 28 wird wie folgt gefasst: „§ 48 wird wie folgt gefasst: ‚§ 48 Dienstrechtliche Stellung der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (1) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden für die Dauer von sechs Jahren eingestellt oder zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt. Eine Verlängerung ist abgesehen von den Fällen des § 50 Abs. 3 unzulässig; dies gilt auch für die erneute Einstellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor. Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist ausgeschlossen. (2) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren können im Anschluss an eine Juniorprofessur auf eine Professur übernommen worden, wenn sie in dieser Zeit nachgewiesen haben, dass sie für eine Tätigkeit als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer geeignet sind. Die Fähigkeit wird durch eine interne und externe Evaluation festgestellt. Positiv evaluierten Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren soll bis zur Übernahme oder Berufung in eine Professur eine unbefristete Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angeboten werden. § 45 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“ (3) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt werden, die Vorschriften für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit entsprechend.‘“	Ablehnung SPD - CDU/CSU - B90/DG - FDP - PDS +
37	PDS	494 i	In Nr. 37 [§§ 57a bis 57f] wird bei der Neufassung von § 57a (Befristung von Arbeitsverträgen) Abs. 1 Satz 2 und 3 wie folgt formuliert: „Durch Tarifvertrag können abweichende Regelungen vereinbart werden. Im Geltungsbereich eines solchen Tarifvertrages können nicht tarifgebundene Vertragsparteien die Anwendung der tarifvertraglichen Regelungen vereinbaren.“	Ablehnung SPD - CDU/CSU - B90/DG - FDP o PDS +
39	PDS	494 f	39 Buchstabe a [§ 72 – Anpassungsfristen] wird wie folgt formuliert: In Abs. 1 wird nach Satz 6 folgender Satz 7 eingefügt: „Innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Fünften Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Änderungsgesetzes] sind den Vorschriften des Artikels 1 dieses Gesetzes entsprechende Landesgesetze mit den Maßgaben zu erlassen, dass das Regelerfordernis der Juniorprofessur in § 44 Abs. 2 Satz 1 ab dem 1. Januar 2010 zu erfüllen ist, § 44 Abs. 2 Satz 3 nicht für Prüfungsverfahren gilt, die vor dem 1. Januar 2010 beendet worden sind, und § 44 Satz 5 keine Anwendung findet auf beim In-Kraft-Treten der Landesgesetze vorhandene wissenschaftliche und künstlerische Assistentinnen und Assistenten sowie auf Personen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Landesgesetzes mit der Vorbereitung einer Habilitationsschrift befasst sind, die vor dem 1. Januar 2010 beendet worden sind; die Maßgabe zu § 44 Abs. 2 Satz 3 gilt nicht in Bezug auf Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.“	Ablehnung SPD - CDU/CSU - B90/DG - FDP - PDS +

Nr.	Antrag der Fraktion	A-Drs.	Beantragte Änderung	Abstimmungsergebnis	
53	PDS	494 j	In Nr. 53 [§ 53 – Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter] wird die Neufassung von § 53 Abs. 1 Sätze 3 und 4 wie folgt gefasst: „Soweit wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zugeordnet sind, sind letztere weisungsbefugt. Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern soll die Gelegenheit zur selbständigen Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre gegeben werden.“	Ablehnung	
				SPD	-
				CDU/CSU	-
				B90/DG	-
				FDP	-
				PDS	+

Änderung zu Artikel 8

Antrag der Fraktion	A-Drs.	Beantragte Änderung	Abstimmungsergebnis	
PDS	494 c	Nach Artikel 8 wird folgender Artikel 9 aufgenommen: „Artikel 9 Fünftes Buch des Sozialgesetzbuchs Das Fünfte Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB V) vom 20.12.1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert: In § 5 wird nach Abs. 4a folgender Abs. 4b angefügt: ‚(4b) Als Student im Sinne des Abs. 1 Nr. 9 gelten Doktorandinnen und Doktoranden im Sinne des § 21 Abs. 1 Hochschulrahmengesetz in Verbindung mit den dazu ergangenen landesrechtlichen Regelungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule promovieren, im Umfang von weiteren 6 Semestern.‘“	Ablehnung	
			SPD	-
			CDU/CSU	-
			B90/DG	-
			FDP	-
			PDS	+



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333